Wir N. und N. Einer Löbl. Landschaft des Ertz-Herzogtums Oesterreich unter der Ennß Verordnete / K. K. Entbieten all- und jeden Löblichen Lands-Mitgliedern / von Prälaten / Herren / und der Ritterschaft / wie auch denen Städt- und Märckten / in- und außländischen Fürsten / Prælaten / und sonsten Männiglich / welche in disem Land Gülten / Güter / und Unterthanen haben / besitzen und geniessen / Unseren respectivè Dienst / Gruß / und guten Willen zuvor / und geben denenselben beyneben zu vernehmen;

Welchergestalten Ihro Königliche Majestät MARIA THERESIA, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, K. K. Unsere Allergnädigste Frau, und Erb-Lands-Fürstin einen Land-Tag in disem Ertz-Herzogtum Oesterreich unter der Enns für das 1742ste Jahr auf den 27sten Novembris vorigen Jahrs außschreiben, und zugleich denen Treu-gehorsamsten Ständen durch Hof-Decret von Presburg de Dato 25sten Novembr. 1741. Allergnädigst bedeuten lassen; Warumen Höchst-gedacht Ihro Königl. Majestät den Land-Tag in Dero Höchsten Persohn selbsten (wie solches

C-363386

ches Selbte Allergnädigst gewolt) zu eröfnen die Umstände nicht zugelassen, sondern Nothdringend dahin veranlasset hätten, solchen durch Ihro hierzu verordnete Lands-Fürstliche Herren Commissarien (jedoch solches dem alten Herkommen, und denen errichteten Recessen allerdings ohnabbrüchig) fürgehen zu lassen; In welchermeltem Allergnädigsten Schriftlichen Vortrag das mehrere enthalten: Was massen Ihro Königl. Majestät nicht zweifleten, es werden die Treu-gehorsamste Stände nicht allein Dero in den Land-Tags-Schreiben zu erkennen gegebenen Schmertzen, welchen Höchst-Dieselbte über die Drangsaalen, so ein grosser Theil dises getreueste Erb-Land von denen feindlichen Waffen, und derenselben unerhörten Verfahren erlitten, empfunden, sondern auch Deroselbten zartestes Verlangen, womit durch eine schleinige und ernsthafte Gegen-Verfassung all weiterem Unheyl zulänglich vorgebauet, und der feindliche Gewalt mit Nachdruck zuruck getriben werden möchte, zu Gemüth ziehen, daß gleichwie die Treu-Gehorsamste Stände sowohl in derley, als all andern Begebenheiten Ihre ohnaußlöschliche Devotion Treu und Liebe gegen das Durchleuchtigste Ertz-Hauß von Oesterreich jederzeit rühmlichst bezeiget hätten, also auch anjetzo in disen müßlichen Begebenheiten gegen Ihro Königl. Majestät und das werthe Vatterland mit gleichmässigem Eyfer sich herbey lassen, mithin in der Land-Tags-Handlung über das gemeine Lands Anligen ohnermüdet berathschlagen, und was zu Befolgung Ihrer Königlichen Majestät mildreichesten Intention, und sonsten auch zu des Landes Besten, und Wohlfart angedeulich seyn könne, Ihres unterthänigen Orths nach allen Kräften beytragen zu helffen, bereit, und urbiethig seyn werden.

Ihro Königl. Majestät erkenneten mitleydigst, wie hart dises Land durch die so viel Jahr angehaltene schwäre Krieg und folgsam übertragene fast ohnglaubliche Præstationen äusserst seye mitgenommen worden, und dahero es nothwendig wäre, demselben eine Ruhe, und ergäbige Erleichterung zu verschaffen, Dieselbte setzeten auch ausser allen Anstand, daß die Treu-gehorsamste Stände vollständig überzeuget wären, wie geneigt Dieselbte seye zu Herstellung gemeinsamer Ruhe, und Enthebung des armen Contribuentens von ferneren kaum mehr erschwinglichen Gaaben, oder wenigstens solche mercklichen zu mässigen, allmöglichstes beyzutragen; Allein da der feindliche Gewalt allenthalben andringete, gantze Länder überwältige, und dem Universo selbsten betrohlich, mithin dasselbe in solchen Stand verfallete, worein lediglich dahin zu sehen seye, wie dem lauffenden Ubel gewachsen zu begegnen, deren Feinden Gewalt

 mit

DS-2020-4192

mit Nachdruck zu hemmen, und von weiterer feindlicher Uberschwemmung zu bewahren, und zu befreyen, solcher gestalten sowohl das allgemeine Weesen, als jedes Erb-Land insonders von noch grössern Unheyl zu retten seyn möchte. Wie kostbahr aber dise Höchst-nöthige entgegen Vorkehrungen wären, und in welch-unzulänglichem Stand das Königl. durch die bisherige ohnumgängliche Bestreitungen gantz erschöpfte Ærarium sich befindete; Das seye von selbsten leicht zu ermessen, daß Ihro Königl. Majestät eben darumen, so hart Selbte daran kommeten, um desto heftiger, als die Kriegs-Flammen in denen Erb-Landen würcklich angezündet, und zu derselben Lösch- und Dämpffung all-auch mindester Aufschub gefährlich, bemüssiget seye, Dero getreue Erb-Länder folgsam auch dises Ertz-Herzogtum Oesterreich um ihren kräftigen Beystand, und Patriotisch-vereinigte Mitwürckung anzugehen. Disen in der Militar-Verfassung obligenden Bestreitungen, als die Erhalt- und Verpflegung deren Arméen, Herbeyschaffung deren erforderlichen Zurüstungen, die Haubt-Reparation deren allhiesigen Vestungs-Werckern, wie auch die genaue Erhaltung des tief-eingeflochtenen Credits, ferners jene Bestreitungen, welche zu ihrer Königl. Majestät Decor, Hochheit, und Majestät Hofhaltung erforderlich, und endlichen all andere vorfallende ordinari und extra-ordinari Hof- und Staats-Erfordernussen, wo jede sich auf namhafte Summen belauffen, und ebenfahls auf parate Mittln ankommeten; Wann demnach alle dise hohe Außlaagen von dem Camerali zu beheben, eine offenbahre Unmöglichkeit seye, und dahero einen kräftigen Beytrag deren Erb-Ländern ohnmittelbahr erforderte, die Umstände aber also beschaffen wären, daß für dises 1742. Natural-Jahr auf theils Erb-Länder, so bey feindlicher Invasion höchst-empfindlich gelitten, und annoch unter frembder Gewalt stehen, der Zeit noch einiger Antrag nicht zu machen, in disem Land aber Ihro Königl. Majestät auß angestammter Lands-Mütterlichen Liebe Höchst-mitleydentlich betrachteten, wie die zwey Obere Lands-Viertl und jenseits das Untere durch feindlichen Einfahl bereits sehr hart mitgenommen, nicht weniger das gantze Land wegen angetroheter Belag- oder Bloquirungs-Gefahr diser Königl. Residentz-Stadt mit einem so grossen Last mittels Anspannung des Credits, und Herbeyschaffung deren Naturalien sich habe beladen müssen. Als setzeten Ihro Königl. Majestät in deren Treu-gehorsamsten Ständen anererbte, und bekannt-distinguirte Treue das gnädigste Vertrauen, daß alle dise müßliche Zufälle die Treu-gehorsamste Stände von ihrer in so vielen gefährlichen Vorfallenheiten sattsam geprüften Devotion und wahrem al-

lerunterthänigsten Eyfer, in Erwegung des daran hangenden gemeinen Weesens, zu dessen besten möglichster Beförderung bey vorhandener Noth, dannoch nicht abhalten, sondern (obschon an die Treugehorsamste Stände wegen disfählig für dises 1742.ste Jahr ansinnenden Beytrags kein gewisses Bewilligungs-Quantum benennet, und von derenselben Treue lediglich erwartet werde, was Dieselbe Amore Publici, und nach ihrer devotisten Gemüths-Neigung zu verwilligen gemäß zu seyn, von selbst vor gut befinden, und in Betrachtung deren obwaltenden Umständen, welche niemahlen einer ergäbigeren extra-Außhülf mehrers als anjetzo, nöthig gehabt hätten) viel mehrers dahin aneyferen werden, all jenes zu vollziehen, was in denen errichteten Recessen vorgesehen, und stipuliret seye.

Wie nun Ihro Königliche Majestät Dero Treu-Gehorsamste Stände (ungehindert, daß dises getreue Land durch die langwürig-anhaltende schwäre Krieg und hierzu übertragene ohnglaubliche Præstationen beträngt, sonderlich aber durch letzt-fürgewester feindlicher Irruption, und allen disen anhangendem Kriegs-Ubel auf das äusserste hart ist mitgenommen, und andurch in fast völlig entkräften Stand versetzet worden) nicht ausser Handen zu gehen gedencken, sondern viel mehrers (absonderlich da die Erhaltung sowohl des gesamten, als jeden insonders haubtsächlich daran gelegen, auch die allgemeine hohe Necessität eine schleunige That-Bezeugung erforderte) mit neu erfrischtem Muth, Guth, und Blut das Ihrige nach äusserstem Vermögen, und schuldigster Devotion, so immer ihre Kräften zulassen, treuhertzig darzustrecken, willig und unterthänig bereit seynd: Derowegen haben die Treu-gehorsamste Stände dises Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß für das

Erste/ Die Steuer/ oder doppelte Gült über die Anno 1693. wegen erkauften ersten Steur-Drittls per dreyssig tausend Gulden beschehene Restriction gehorsamst verwilliget; Dannenhero ermelte getreue Stände einhellig dahin geschlossen/ daß die Steuer/ oder doppelte Gült nach Abzug besagten ersten Drittels/ wie auch des in diesem 1742sten Jahrs reluirten dritten Steuer-Drittels per dreyssig tausend Gulden mit dem des gesamten vierdten Stands von Alters gebräuchigen Zutrag: desgleichen deren Priesterschafften/ und unbegüten Land-Leuthen schuldigen Gebühren/ alsobald ohne Verzug publiciret/ außgeschrieben/ und sodann durchgehends eingefordert/ bezahlt/ und erleget werden solle. Als bringet Euer eingelegten Gülten nach der Anschlag in Steuer 19. Gulden/ 4. Schilling/ 9½ Pfenning/ welche ihr mehr wohl-ermelten Löbl. Ständen ergangenen/ und uns hinterlassenen Schluß gemäß/ und zwar auf nächst-künftigen 25sten November, als an dem Tag S. Catharinæ, diß noch lauffenden 1742sten Jahrs/ über Abzug oberwehnter zweyer Steuer-Drittel/ dann der Anno 1656. attestirten alten Oeden/ und des Viertels der Anno 1683. jährigen in der

erst-

erst- und anderten Clas attestirt / ruinirten Häuser / wie auch der Abbrändler Gebühr von denen aufrechten Häusern gewiß / und unfehlbar / auch ohne allen weitern / oder längern Verzug in wohl-ermelter Löbl. Landschaft Ober-Einnehmer-Ambt in lauter baren / guten / Land-läuffigen Geld / ohne eintzig-suchend- oder verwendenden Compensation, selbe habe Nahmen / wie sie immer wolle / zu bezahlen / und zu erlegen haben werdet; wie sonst widrigen Falls nach dem angesetzt-und verstrichenen Zahlungs-Termin, euch von jedem Hundert die zehen Gulden Interesse auf- und angeraithet / auch die von Weyland Kayserl. Majestät LEOPOLDO I. höchst-seeligsten Gedächtnuß / denen Löbl. Ständen eingeraumte privilegirte Landschafts-Execution durchgehends deret / Respect hoch-und niederen Stands ohnverschont männiglich eingeforohne und unverzüglich eingebracht werden müste.

Andertens / Obwohlen Ihro Königl. Majestät die heurige Bewilligung denen getreuesten Ständen aus Lands-Mütterlichen Mitleyden deren durch feindlichen Einfall sonders erlittenen vielen Trangsaalen / lediglich anheim gestellet / jedoch mit dem gnädigsten Anhoffen / daß wegen allgemeiner hohen Necessität / bey all-den jenigen / was in denen errichteten Recessen vorgesehen / und stipuliret ist / sein verbleiben haben werde; Also haben mehr-ermelte treu-gehorsamste Stände unerachtet des wegen Unvermögenheit des Landes / sich erzeigenden Gegenstands / dannoch zu Contestir- und Bezeugung ihrer beständigen Treu / und stäts hegender allerunterthänigsten Devotion noch fürohin nicht ausser Handen gehen / sondern ihre äusserste Kräften darbieten wollen / und all-das jenige / was in denen Recessen an der Bewilligung vorenthalten / wiederumen unter einstens nach vorigen Fuß auf dieses noch lauffende 1742te Jahr annoch ein namhaftes allergehorsamst verwilliget / und in kurtzen Terminen / jedoch mit Abzug des Durchzugs- und Helffte deren Contagions / und Schöffmiets-Unkösten / und deren von der Soldatesca etwann zufügend-erweißlichen Schäden / und Excessen / nicht weniger andern in dem neu-errichten / und prolongirten Recess, vorenthaltenen Abzugs-Posten allerunterthänigst abzuführen versprochen. Zumahlen nun die Löbl. Drey Obere Stände nach Abzug / und Defalcirung des gesamten Vierten Stands zu allem und jedem beyzutragen habenden Gebühren / nemlich des Fünftels (doch ohne Præjudiz des von Alters sonst gebräuchigen Viertels) so wohl zu Entricht- und Bezahlung ihres schuldigen Contingents / als anderer ihrer selbst eigenen bedürfftig-unentbörlichen Außgaaben / und Unterhaltung des Credits / nach erwogener reiffer Uberleg- und Consultirung / auch über eingelegten Bericht / und Gutachten an wohl-ermeldte Stände zu derer Bestreitung dieselbe dahin zu schliessen bemüssiget worden seynd; nach Abzug deren 1656. jährigen alten Oeden / und Viertels der Anno 1683. in der erst- und anderten Clas attestirten Häusern / wie auch deren ordinari Abbrändlern / jedes aufrechte Hauß / worunter die Vicedomisch-zu selbst eigener Collectirung hierüber gelassene mitverstanden seynd / über die auf die drey Quartal bereits außgeschriebene **Neun Gulden**, als das Erst-Andert- und Dritte / jedes mit **Drey Gulden**, annoch auf das vierte Quartal **Drey Gulden**, welches mit Ende Decembris dieses Jahrs / so dann den Haubt-Hauß-Anschlag mit **Vier Gulden**, von welchem die erste Helffte zu Liechtmessen / mit 2. Gulden / die anderte Helffte wiederum mit 2. Gulden zu Mit-Fasten nächstkünftig kommenden 1743sten Jahrs / ohne einiger Connivenz, suchender Außflucht /

flucht / oder Entschuldigung / so gewiß in das Ober-Einnehmer-Ambt zu erlegen / und ohne geringster Compensation peremptorie abzuführen seynd / als im widrigen Fall nach verstrichenen Zahlungs-Terminen die zehen pro Cento Interesse aufgeraithet / und durch den bestelten Rent-Meister mit der privilegirten Landschafts-Execution unverschont männiglich eingebracht / und eingefordert werden müssen. Solchemnach haben wir auf mehr-ermeldt deren Löblichen Ständen gemacht-und uns hinterlassenen Schluß / welchen zu effectuiren uns in allweg obliget / solches mithin zu männigliches Wissen und Nachricht ausschreiben / und publiciren / alle und jede respectivè freund-und beweglich ersuchen / und ermahnen wollen / daß sie und ein jeder insonderheit / so wohl seine schuldige Steuer-Gebühr / als auch von denen auf Seiten der Löbl. Drey Oberen Ständen / und Vicedom-Ambt verglichenen ad collectandum herüber gelassenen Anzahl Häuser / besagt-viertes Quartal samt dem dem Hauß-Anschlag in obbestimmt-und gesetzten Terminen / wie gemeldt / in lauter baarem guten Landläuffigen Geld / ohne einige vorschutzend-oder suchende Compensation peremptoriè, ohne erwartend-und erstreckender weiteren Terminen / unfehlbar und also gewiß abführen / und bezahlen / als im widrigen Fall allen und jeden saumigen Lands-Mitgliedern / und andern Partheyen indifferenter, gleich nach Verfliessung ob-angesetzter Terminen die zehen pro Cento Interesse, neben denen verursachenden Reiß-und Executions-Unkösten / unverschont männiglichen / durch Löbl. Landschaft bestellten Rent-Meister eingeforderet werden sollen. Wie aber bey all-dieser hohen Belegung / die dem Hof gethanene grosse Bewilligung dannoch nicht völlig behoben würdet / und sich annoch hierzu ein mercklicher Abgang zeiget / als wären die Löbl. Herren Stände vor heuer bemüssiget / zu Behebung bedeuter Hof-Bewilligung / und Lans-Vätterlicher Sublevirung des ohne dis hoch-belegten Unterthans / auf ihre eigene sonsten gantz freye Herrn-Gült / auf jedes Pfund 2. Fl. 2. Schill. zu schlagen / welche die erste Helfte mit 1. Fl. 1. Schill. zu Ende Decembris dieses Jahrs / und die anderte Helfte gleichfalls mit 1. Fl. 1. Schill. zu Liechtmessen nächst-folgenden 1743sten Jahrs / bey Vermeydung deren zehen pro Cento Interesse, und privilegirten Landschafts-Execution / in das Ober-Einnehmer-Ambt baar abzuführen / und zu erlegen seynd. Bey welchem Erlag

Drittens / Weilen die Erfahrenheit gelehret / daß zuweilen bey Verfall-Zeit deren außgeschribenen Lands-Anlagen die Zahlungen sich also häuffen / daß man in dem Landschaftlichen Ober-Einnehmer-Ambt mit Außschreibung deren Quittungen öfters nicht hat zulangen können / durch diese Verzögerung aber denen Lands-Mitgliedern / und andern Partheyen verschiedene Ungelegenheiten / zuweilen auch eine Gefahr in diesem zugewachsen / daß ihre Agenten / und Mandatarij das bereits zu Abführung deren Lands-Anlagen empfangene Geld öfters ad alios usus verwendet / dahingegen solche in das Ober-Einnehmer-Ambt erleget zu haben vorgeben / und sich gegen ihren Herrn Principalen mit dem zu rechtfertigen suchen / daß sie die Quittung aus dem Ober-Einnehmer-Ambt nicht haben könten. Diesem nun abzuhelffen / und die Partheyen mit denen gewöhnlichen Amts-Quittungen zu befördern / so ist durch einhelligen Schluß deren Löbl. Drey Oberen Herren-Ständen noch unterm 12. September Anno 1729. die Veranstaltungen dahin / und solcher Gestalten gemacht worden / daß künfftighin besagte Quittungen vor dem würcklichen Geld-Erlag sollen verfertiget / und sodann

dann gleich bey baarer Abführung deren Lands-Anlagen / denen Partheyen Zug für Zug / als wie es dermahlen mit denen Landschaftlichen Obligationen nutzlich eingeführet worden / extradiret werden; zumahlen aber einem Landschaftlichen Herrn Ober-Einnehmer nicht wissend ist / zu welcher Zeit oder von was Gülten und Häusern die Lands-Mitglieder oder andere Partheyen die außgeschriebene Lands-Anlagen abzuführen gesinnet seynd; als werden selbe etwelche Täg vor dem würcklichen Geld-Erlag die Landschaftliche Buchhalterey-Extract, welche ohne dem ehender müssen bestellet werden / dem Landschaftlichen Ober-Einnehmer-Ambt zu Außschreibung deren behörigen Quittungen einzuhändigen haben / allwo selbe sodann auf das schleunigste verfertiget / und von Uberreichung deren Extracten längstens den fünfften Tag / gegen Erlag des baaren Gelds können erhoben werden; auf welche Weiß jedwederer den Tag seines Geld-Erlags (so aber keineswegs über acht Tag anstehen muß) von selbst benennen kan / und anbey durch die unter einstens eingehändigte Quittungen der gepflogenen Richtigkeit halber versichert wird. Damit nun aber bey ohnedem überhäufften Geschäfften die unnöthige Schreiberey verhindert werde / so werden die Lands-Mitglieder / und andere Partheyen hiemit respectivè Dienst-freundlichen ersuchet / und ernstlich ermahnet / solche auf keine nähere Zeit zu bestellen / als selbe mit denen Geldern würcklich gefast seynd / und gewiß mit der Bezahlung zuhalten kömen; massen im widrigen Fall nicht allein dem Ambt unnöthige Arbeit verursachet / sondern sie selbsten in die verfallende / oder weiters anrechende zehen pro Cento Interesse verleitet / wo ansonsten bey oberwehnt-punctualer Zuhaltung des zusagenden Geld-Erlags die verfallene Interesse allein biß auf den Tag der Anmeldung angesetzet werden. Wie nun dieses zu jedweders Contribuenten eigenen Sicherheit angesehen ist; als wird ein jedwederer desto mehrers von selbsten beflissen seyn / diesem in allem nachzukommen. Indeme nun

Viertens / Die Erfahrenheit von einigen Jahren dargethan / daß theils Löbl. Lands-Mitglieder und andere / so Gülten / Unterthanen / und Frey-Häuser in diesem Land Oesterreich unter der Ennß besitzen / bey derer Verkauffung solche an frembde / dem Land-Manns-Stand nicht einverleibte Persohnen feilbieten und verkauffen: Derley Handlungen aber in denen uralten noch von Weyland Kayser Ferdinando I. und Maximiliano II. Christ-mildesten Angedenckens / denen Löbl. Ständen ertheilten / auch die hernach seelig-verblichene Kayserl. Majestäten / seithero handgehabten Land-Manns-Einstand-Privilegien bey hoher Straff verbotten / und ordentlich vorgesehen worden / daß kein Land-Mann seine Güter frembden denen Löbl. Ständen unangenehmen Persohnen anfeilen / in Bestand / Satz- und Pfand-Schillings-weiß verlassen / noch weniger verkauffen / auch da es geschehen wurde / alle derley Contract unkräftig seyn / und noch darzu gegen die Ubertretter mit besonderer Straff verfahren werden solle; Als haben die Löbl. Stände durch Schluß uns hinterlassen / obangezogene Satz- und Ordnungen zu männiglichen Nachricht dem heurigen Steuer-Brieff wiederumben zu inseriren / auch alle Löbl. Lands-Mitglieder und andere / die Güter / Gülten / Unterthanen / und Frey-Häuser besitzen / freund-beweglich zu ermahnen / daß sie solch ihre verkauffende Güter nicht denen frembden Ausländern / wer und was Stands die seynd / so in diesem Land nicht würcklich angenommene Land-Leuth seynd / sondern denen dem Lands-Manns-

Stand einverleibten Lands-Mitgliedern fürohin anfeilen / und in Bestand/ Satz / oder Pfands-Schillings-weiß verlassen und verkauffen; wie im widrigen Krafft angezogener Privilegien solcher Contract, Kauff / und Bestand / Satz / oder Bestand-Schilling unkräfftig seyn / und jeglichem von Löblichen Lands-Mitgliedern der Einstand bevorstehen solle.

Fünfftens / Ist in denen vorig-außgegangenen Steuer-Brieffen mit weitläuffiger Außführung männiglich kund gemacht worden / daß alle und jede Herren / und Partheyen / welche Güter und Gülten besitzen / mit denen vorhin intimirten Vorsehungen bey Vermeydung der einforderenden dreyfachen Gült / so der Herr zu bezahlen hat / nicht weniger jene / so unter eines Land-Manns Nahmen / oder durch Gerichtliche oder Landschaftliche Execution / Güter oder Gülten innen haben / und keine Land-Leuth seynd / sich mit Fürweisung ihres Tituls / oder langwürigen Possess nicht nur bey Entfliehung der doppelten / sondern dreyfachen Gült-Gebührs-Einforderung / an die Gült schreiben lassen sollen / derentwegen dem Buchhalter / daß er derley Possessores zu Producirung ihres Tituli Possessionis zu dem Gült-Buch citiren solle / vormahls gemessen anbefohlen worden. Dann obschon die Separir- auch Ab- und Zuschreibung der Gülten und Hauß kein Dominium gibet / so thut doch solche Separirung der Gülten und Hauß jeglichen Possessorem (citrà præjudicium petitorij) in sichere Versteuer- und Abführung der Lands-Anlagen stellen / welches sowohl dem Possessori, als dem Gült-Buch zu guten kommet; wie dann zu dessen noch mehrerer Richtigkeits-Haltung auch dieses vorgesehen / daß in denen künftig- oder folgenden Aenderungs-Fällen / da eine Herrschaft / Gut / oder Gült völlig / oder zum Theil von einem Possessore auf den anderen kommet / in denen zu Ab- und zuschreibung beybringenden Auffsandungen einreichenden Anbringen / ob die darbey in verwichenen sechzehenhundert drey und neuntzigsten Jahr erkauffte Urbar- oder Drittel-Steuer mit hinübergegeben worden seye / oder nicht / inserirt / auch solche damit hinübergegebene erkauffte sowohl Urbar- als Drittel-Steuer in Quantô darinnen benennet / und außgeworffen werden solle. Wie solches zu jedermänniglichen Wissen die vorhin zugeschickt-gedruckte Auffsandungs-Formularia mit mehreren anzeigen.

Sechstens / Demnach vorkommen / daß einige Herrschafften die Einnehmung des von Ihro Königlichen Majestät denen Löbl. Drey Oberen Ständen denuò extendirten Nieder-Oesterreichischen ordinari und extraordinari Aufschlag zu Wasser und Land auf denen ihnen unterthänigen Orthen / wo die Bestellung zu machen nöthig / nicht zulassen / noch denen Auffschlags-Bestellten das erforderende Unterkommen verstatten wollen / haben die Löbl. Stände zufolge der Königlich- und unserigen vorigen hierinnfalls emanirten Patenten geschlossen / daß bey solchen widersässigen Herrschaften / wo die erforderliche Subsistenz, und Unterkommen deren Auffschlags-Beamten nicht zugelassen wird / der hierdurch entgehende von dem Bestand-Mann angebende Auffschlag nach derley Fällen eingeraumten privilegirten Execution mit Abschätz-Feilbiet- und Verkauffung so vieler Unterthan und Gülten / als der entgangene Auffschlag außtragen möchte / durch den Rent-Meister eingebracht / und damit wider männiglich unverschont verfahren werden solle. So zu allgemeinem Wissen dem heurigen Steuer-Brieff wiederum zu inseriren hinterlassen worden.

Siben-

Siebentens / Hat es bey dem in vorigen Steuer-Brieffen weitläuffig außgeführten Brunst-Schaden Schluß / so die Löbl. Drey Obere Stände auf Land-Güter wegen ihren Wohnungen / Schlösser / Mayr- und Schäfler-Höfen / oder sonsten leyden / wie auch der ordinari Abbrändler halber in allen; Ingleichen / daß die Löbl. Lands-Mitglieder und Partheyen / so den Tätz bey ihren Herrschafften / eingelegten Frey- und Pfarr-Höfen / welche des Leuthgebens berechtiget / specialiter nicht erkauffet / unter der Straff solchen Tätz dem ersten Angeber zu überlassen / ohne Verzug bey denen Herren Verordneten sich anmelden / noch einige unter ihren Nahmen / so keine Land-Leuth seynd / Gülten geniessen / auch besitzen lassen / bey würcklicher Außschliessung der Land-Mannschaft für ihre Persohnen / und einforderenden doppelten Gült / Unterschleiff geben. Weiter es auch bey dem Schluß / daß die Löbl. Lands-Mitglieder / deren Geschlecht noch nicht hundert Jahr dem Landsmanns-Stand dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß würcklich incorporirt; es möchten dieselbe in begütem Stand unter solcher Zeit gewest / oder folgends wiederumen davon gekommen seyn / gleichwohlen die zehen Pfund Herrn-Gült biß zu erreichenden hundert Jahren zu versteuren / und zu bezahlen schuldig / auch daß der jenige Quartier-Stand / so unter dem Prætext, ob hätte er Quartier gelitten / von denen Herren Viertel-Ober-Commissarien Ordinanzien expracticirt / hernach aber sich befinden wurde / daß er entweder gar nicht / oder nicht zu hoch / als er angeben / belegt gewesen wäre / mit dem Dreyfachen dessen / was derselbe angegeben / gestrafft werden solle / sein Bewenden.

Achtens / Ist den Löbl. Lands-Mitgliedern vorhin schon bewust / was massen Ihro Kayserl. Majestät / höchst-seeligen Andenckens / denen Löbl. Drey Oberen Ständen / die jenige Herrschaften / Güter / Häuser / und Pfund-Geld / welche die Lands-Mitglieder besitzen / und innen haben / und davon die Hauß-Anschläg / und Gült-Gebührnussen entweder selbsten / oder ihre Unterthanen vorhin in das Vicedom-Ambt erleget / eigens zu collectiren überlassen / und nun aber in dem Ubergabs-Libell nicht / wie der Löbl. drey obern Stände Gült-Buch die Eigenthumer der Gülten / Güter / und Unterthanen wegen ihrer Herrschafften / Güter / und Gülten / sondern meisten die Dorffschafften und Gemeinde benennet / und geschrieben stehen / welche die Lands-Anlagen directè in das Vicedom-Ambt / und nicht ihren Herren zu weiterem Erlag erleget; allermassen aber dieses bey der Löbl. Drey Obern Stände Gült-Buch nur Confusiones verursachte / und dem Herrn / wo die Unterthanen und Dorffschafften ihre Gebührnussen nicht erlegten / zum Nachtheil und Abschätzung seines Eigenthums gereichete / als ist dem Buchhalter vorhin schon anbefohlen worden / daß er auf Anmelden deren Dorffschafften / und Unterthanen / um die Buchhalterey-Extract zu Bezahlung deren Lands-Anlagen / welcher Herrschafft / und wem selbe zugehörig / befragen / die Extract auf der Herrschafft Nahmen verfassen / und denen Dorffschafften und Unterthanen / daß sie die Lands-Anlagen ihren Herren / welche solche zu rechter Zeit bey vermeydenden obenangezogenen zehen pro Cento Interesse und privilegirten Landschafft-Execution in das Ober-Einnehmer-Amt abzuführen / erlegen / hingegen die Herrschafften sich ihrer Dorffschafften und Unterthanen auf künfftiges Jahr unter einstens unfehlbar an die Gült schreiben lassen sollen. Also hat es

Neuntens / Auch bey diesem sein Bewenden / daß die respectivè Herren Ober- und Unter-Commissarien die verläßliche Specificationes der Durchzugs-Unkosten bey Entgeltung der Fehler / Quartal-weiß / und nach Vollendung des Jahrs in einem Begriff unter einstens inner 2. Monathen unverschieblich / nach dem ihnen communicirten Formular zur Nachricht und Beförderung der Hof-Abraitungen unfehlbar denen Herren Verordneten einreichen sollen.

Zehentens / Demnach sich je länger / je mehrer zeiget / daß die von denen Herren Ober-Commissarien aller vier Vierteln denen Herrschafften und Unterthanen um ausgestandenen Nacht-Quartieren / Einlogierungen / ertheilende Ordonanzien zu Compensirung der zu bezahlen habenden Lands-Anlagen gebrauchet / und denen armen Unterthanen mannichsmahl nichts darfür vergütet werde / ebenfahls auch unterschiedliche Richter und Geschworne bey uns Verordneten wegen Gutmachung der ausgestandenen Nacht-Quartier / und Durch-Marchen auf beybringende Ordonanz schriftlichen anlangen / selbige empfangen / hernach untereinander vertheilen / wo weder Herrschafft noch Quartier-Stand etwas darvon überkommet. Damit nun diesem abgeholffen / und der Quartier-Stand die Ergötzlichkeit / so von denen Löbl. Ständen ihnen gewidmet / nach Gebühr geniesse; Als wolle jeder Herr Ober-Commissarius in seinem anvertrauten Viertel auf dienstfreundliches respectivè Ersuchen und Bitten denen Herrschafften so wohl / als Unterthanen / jedes-mahl von denen extradirten Ordonanzien gratis, ohne Abforderung einiges Abschieds-Gelds / Abschrifften zu ertheilen ihme belieben lassen.

Eilftens / Werden die Löbl. Lands-Mitglieder / oder andere / so Unterthanen besitzen / ihre Unterthanen anzuhalten haben / daß sie in tempore, und zwar bey denen Stands-Quartiren längstens innerhalb vier Wochen / in denen Durch-Marchen aber alsogleich / und so bald es möglich vor Ausruckung der einquartirt-gewesten / oder durch-marchirenden Soldatesca dem Land-Ober-Commissariat die bey ihnen etwann verübende Excessen attestirter anzeigen sollen / damit solche denen Herren Verordneten zu weiterer Vorkehr- und Erhollung des Regress zeitlichen hinterbracht werden können; wie dann sonsten auf Unterlassung dessen / solche nicht mehr angehört wurden. Alldieweilen

Zwölfftens / Von der Königlichen hohen Generalität / und unter dero Commando stehenden hohen Officirs schon vormahls beschwär-weiß eingeloffen / daß sowohl von der Königl. Infanterie, als Cavallerie, viel Mannschafft ohne und samt Montur durchgehen / und im Land herum vagiren / welchen theils Insassen und Unterthanen Unterschleiff geben / selbe auspracticiren / verstecken / und die Montur um alte Kleyder vertauschen helffen; Zumahlen aber solches wider Herren-Dienst lauffet: Als wird ein dergleichen Ubertretter selbsten zu dem Soldaten-Leben / oder sofern selber untauglich / auf seine eigene Unkosten einen anderen tauglichen Mann zu stellen / bey Vermeydung höherer Bestraffung / angehalten werden. Wegen obbemeldter Deserteurs aber ist für nothwendig befunden worden / daß / wann etwann solche ertappet werden / dieselbe von denen Herrschafften oder Unterthanen um die Ordres, Päß, erhaltenen Abschied / oder warumen selbe

bey

bey ihren Regimentern nicht verblieben / zu examiniren / nach Befund der Sachen in Verhafft zu nehmen / und solches alsogleich Uns Lands-Verordneten anzuzeigen; damit zu Bestraffung der Schuldigen das weitere an die gehörige Instanz möge vorgekehret werden. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit allen verdächtigen Passagiers, wessentwegen dann schon vor etlichen Jahren von Uns Lands-Verordneten ein Patent mehreren Inhalts ausgangen / und sich nach demselben allerdings zu reguliren ist.

Dreyzehentens / Weilen ungehindert der so verschieden-emanirten Lands-Fürstlichen Generalien und darinnen vorgesehenen scharffen Bestraffung das schädliche Zigeuner Gesindl gleichwohlen in dem Land fortan hin- und herstreiffet / die arme Unterthanen mit Betrohung / Sengen / und Brennen erpresset / und allen Muthwillen verübet; Als werden hiemit alle und jede Löbl. Lands-Mitglieder / forderist aber die Land-Gerichts-Herren beweglich ermahnet / daß sie auf dergleichen Lands-verderbliches Zigeuner- auch anderes im Land herum vagirendes Herrenloses Gesindel / als Schörgen / Abdecker / und dergleichen / ein obachtsames Aug halten / selben keinen Unterschleiff geben / sondern mit Zuziehung ihrer Unterthanen / und zu dem Land-Gericht gehörigen Mannschafft (derentwegen die Herren-Land-Ober-Commissarii eines jeden Viertls / als an welche bereits die Intimation vorhin schon ergangen / schrifftlichen zu belangen seynd) in Verhaft bringen / in Kraft ob-angeführter Landsfürstl. Generalien verfahren / und die renitirende Herrschafften und Land-Gerichter / forderist aber die jenige / welche diesem losen Gesindel Unterschleiff gestatten / zu gehöriger Bestraffung also gleich denen Löbl. Herren Verordneten nahmhafft machen sollen; damit selbige bey höherer Instanz wider dergleichen saumseelige Land-Gerichter das Benöthigte vorkehren können. Zu dessen besseren Befolg- und Effectuirung ist nicht weniger durch Hof-Decret de dato 3ten Julij 1720sten Jahrs allergnädigst erinnert worden / damit bey erforderendem Fall auf Requisition deren Herrschafften und Orthen die im Land ligende Miliz die gehörige Assistenz leisten solle / und selbe auch von einem Hochlöbl. Königl. Hof-Kriegs-Rath allbereits dahin beordert worden; Wornach sich also zu richten / und die benöthigte Assistenz bey dem nächst-bequartirten Herrn Officier anzusuchen seyn wird.

Vierzehentens / Und demnach eine Löbl. Ni. Oe. Regierung unterm dato 15ten Martij 1719ten Jahrs mit mehrern in Freundschafft erinnert / daß / ob zwar denen gewöhnlichen Steuer-Brieffen vormahls inseriret worden / daß die frembde Bettler ausgeschaffet / hingegen die im Land erarmete jeder an seinem Orth solle versorget werden / so hätten es aber nur einige Herschafften gethan / und andere solches unterlassen; Damit nun aber mit allem Ernst denen von Weyland Kayserlichen Majestäten herausgegebenen Generalien nachgelebet werden möge: Solchemnach wären die letztlich Anno 1717. & 1718. publicirte Patenten durch Resolution und Patent de dato 15. Martij des 1719. Jahrs dergestalten erfrischet worden / daß von einer jeden Grund-Obrigkeit / und dero Grund-Holden die jenige auf ihren Grund und Boden gebohrne Unterthanen / wann sie lange Jahr Hauß-säßig gewesen / allda erarmet seynd / und wegen ermangelten Kräften keiner Arbeit mehr vorstehen können / hinfüro gewiß unterhalten werden / hingegen erst-gemeldte Grund-Obrigkeiten

derglei-

dergleichen von ihnen versorgende arme Leuth zu einer leydentlichen Arbeit anzuhalten befugt seyn sollen: Zumahlen aber über dieses seithero von einer Löbl. Ni. Oe. Regierung verschiedene Patenten und Generalien zu Formirung einer neuer Bettler-Ordnung / ohne Vernehmung der Löbl. drey Obern Herren Ständen ergangen / darwider einige mündliche / wenig aber schriftliche Beschwerde von verschiedenen Herrschaften eingeloffen; als wollen dergleichen sich beschwärt befindende Herrschaften ihre Gravamina noch vor dem nächst-künftigen Land-Tag denen Herren Verordneten wohl fundirter schriftlichen einreichen; damit man das fernere an die Löbl. Stände übergeben / und von dannen auß das weitere Behörige bey ermeldtem nächsten Land-Tag nacher Hof zur billichen Remedur vorkehren könne.

Fünffzehentens / Obwohlen zwar schon unterm dato 6ten Maji des 1730sten Jahrs durch Landschaftliches Patent kund gemacht worden: Welcher gestalten Ihre Kayserliche Majestät höchst-seeligen Angedenckens durch das vom 21sten April Anno 1729. an die Herren Verordnete herabgelassenes Hof-Decret mit mehreren allergnädigst erinnert: Demnach in der / wegen Unterbring- und Verpflegung der invaliden Häusern in denen Kayserl. Erb-Landen noch unterm 27. Maij 1728sten Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution unter andern eine Nothdurft zu seyn befunden worden / daß zu Sollicitir-Empfang- und Quittirung deren für die in denen Oesterreichischen Landen zu unterhalten eingetheilten untauglichen Kriegs-Leuthen zu guten kommenden gefall- und ungefallenen Geldern ein besonderer Agent angestellet werde / und von Weyl. in GOtt ruhenden Kays. Majestät zu dißfälliger Versorg- und Verrichtung dem Caspar Holbein anvertraut und aufgetragen worden; So ist dannoch zu fernerer Beobachtung dessen durch Löblicher Stände-Schluß ergangen / solches wiederumen dem heurigen Steuer-Brieff einfliessen zu lassen. Solchem nach hat man ihnen Löbl. Lands-Mitgliedern / wie auch denen Städt und Märckten / dann jenen / so Gülten / Güter / und Unterthanen in diesem Unter-Ennßerischen Land besitzen / zur erforderlichen Nachricht / und zu dem Ende respectivè nochmahlen freundlich erinneren wollen / damit obgedacht-aufgestelten Agenten Holbein nicht allein bey seiner ihme aufgetragenen Function aller Vorschub geleist / sondern auch die an jedem Orth zugeschobene / und sich allda befindliche invalide Soldaten / so an ihrem ruckständigen Sold noch etwas zu fordern haben / an ihne Hof-Agenten zu der ordentlichen Berechnung ihrer gefall- und ungefallenen Geldern verwiesen / und dardurch verhindert werde / damit dieselbe sub prætextu ihrer Anforderung nicht auß ihren assignirten Stations-Orthen abzuweichen haben. Womit dann alle die jenige Lands-Mitglieder / wie auch Städt / Märckt / und alle andere Oerther / wo sich dergleichen zugeschobene invalide Soldaten befinden / beflissen seyn werden / diesem Befehl nachzuleben / und denselben allweg zu befolgen.

Sechzehentens / So ist ferners von Löbl. Ständen durch Schluß erlassen worden / daß die sub dato 6. Maji 1728sten Jahrs über die neue Hötz-Ordnung durch Hof-Decret allergnädigst intimirte-Hof-Resolution dem heurigen Steuer-Brieff abermahlen inseriret werde; Es habe nemlich Weyl. Ihro Kays. Majestät auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten Dero treugehorsamsten Ständen allergnädigst resolviret / und anbefohlen / daß niemand /

mand / wer der immer seye / zu der auch gewöhnlichen Zeit auf frembden Grund und Boden ohne vorhero erhaltener Erlaubnuß mit Wind-Hunden oder auch Chiens-courants zu hötzen / zu paitzen / Hund zu strecken / und Vögel einfliegen zu lassen erlaubet / unter diesem Verbott auch nunmehro das March- und Tulner-Feld gäntzlich / mithin auch der vorhin außgenommene Gezirck zwey Meil Weegs um die Donau-Brücken verstanden seyn solle; Und gleichwie das Hötzen einem jedwederen in seinem eigenen Gezirck von Bartholomäi biß End Aprilis zugelassen / also seye hingegen das Hötzen von Anfang Maji biß Bartholomæi, dann in dem Schnee und weichen Wetter aller Orthen bey hundert Ducaten Straff verbotten / und von Bartholomäi biß Anfang Aprilis nur mit drey / hernach aber biß ersten Maij mit zweyen Hunden / auf eigenen Grund und Boden zugelassen. Zu dessen allerunterthänigsten Befolgung sich jedermänniglich zu richten wissen wird.

Siebenzehentens / Haben Ihro Königl. Majest. noch unter dem 4ten Jenner vorigen 1741sten Jahrs zu künftiger Hindanhaltung deren von dem Jägerey-Amt / oder dessen Beamten und Bedienten vormahls verübt-seyn sollenden Beschwärden / durch Lands-Fürstliches Patent nachfolgendes allergnädigst geordnet: als Erstlichen / sollen die in voriger Jäger-Ordnung de Anno 1728. zwar verwilligt-aber noch nicht eröfnete neue Uberfäll annoch ferners gesperret bleiben / auch von denen alten Fällen / biß man in der künftigen neuen Jäger-Ordnung / wegen sothaner Fäll billichen dingen nach ein gantzes machet / zu Schaden deren Unterthanen keiner eröfnet; noch weniger denen Jägerey- und Forst-Knechten die Abreissung / oder Niderhackung deren Zaun / und Bläncken / noch auch die Eröfnung deren Thürel / und Wald-Gattern zu Verhinderung des Wachsthum deren Früchten gestattet werden. Andertens / daß ein jeder Grund-Inhaber / und Unterthan / auch zu Verwahr- und Einfriedung besagt-seiner Frucht-bringenden Gründen / als Wein-Obst- und Kraut-Gärten / ꝛc. nach seinem Gutbefund / ohne sich weiters bey der Jägerey anzumelden / hohe Blancken / und Zaun / jedoch daß selbe in der Höhe nicht gespitz seyn sollen / machen möge / ohne daß er daran unterm Vorwand des Wechsels / oder sonsten zu verhinderen seye; Es sollen auch die Grund-Inhaber / und Unterthanen an Machung des Heu / und Heimführung desselben zu rechter Zeit von der Jägerey nicht gehinderet werden. Drittens solle ein jedwederer Grund-Inhaber und Unterthan von nun an befugt seyn / in denen sowohl Lands-Fürstlichen / als auch in denen Privat-Wild-Bahnen das Gewild von allen seinen Frucht-tragenden Grunden / jedoch ohne Feuer-Gewehr / Hund / und Palläsch / durch eigends hierzu bestellende Hüter abzutreiben / und solle auch diese Außtreibung des Gewilds aus denen Wein-Gärten zur Zeit / wann die Hüter aufgestellet werden / denen Wein-Gart-Inhabern und Unterthanen / wie es die Generalien ohnedem vermögen / fernershin erlaubet seyn. Viertens / sollen die Forst-Meister / Jäger / und Forst-Knecht sich des Heu-machen in denen Renn-wegen / item des Proß-Holtzes / und um so viel mehr des übrigen Holtz-Schlagens in denen Herrschafts Gemeinden / und Unterthans-Wäldern gäntzlich enthalten. Fünftens / sollen die Jägerey-Persohnen die von dem Jagerey / oder Forst-Amt ansagende Dienst- und Wild-Bahns-Robat unter denen Unterthanen gleich außtheilen / und sich nicht unterstehen / solche mit Geld / Geschanck / oder auf andere weiß von jemand redimiren zu lassen; um so viel weniger Sechstens einige Fuhr- oder Hand-

Robat

Robat zu ihren eigenen Hauß- und Wirthschafts-Wesen / noch auch Siebentens / anderer ohnzuläßigen exactionen / und harten Verfahrens mit denen Unterthanen sich anmassen; wie im widrigen sie nebst der Privat-Schadens-Ersetzung / mit wohl empfindlicher Straff / auch gestalten dingen nach / mit der Dienstes-Entsetzung angesehen werden sollen; anlangend die fernere von denen Grund-Inhabern / und Unterthanen angebrachte Beschwerden / werden selbe mit Gelegenheit der neu-errichtenden Jäger-Ordnung gebührend erwogen werden / und darüber die weitere Resolution gnädigst ergehen. Immittels habe es bey der 1728. außgegangenen Jäger-Ordnung (ausser denen / was hieroben geordnet / und künftighin weiters verordnet wird) sein Verbleiben. Wie es dann auch wegen Inhaftirung deren Wild-Brät-Schützen / wann sie auf frischer That betretten werden / es bey gemelter Jäger-Ordnung annoch sein Bewenden habe. Dafern aber die Grund-Inhaber / oder Unterthanen gegen obig gnädigst eingestandene Hülfs-Mittel / oder sonsten wider die Billigkeit beschweret wurden / so solle ihnen die schleunige Remedur dergestalten angedeylich seyn / daß sie ihr Beschwerde bey dem Obrist-Jäger-Amt zu billicher Vermittlung gleich anzeigen sollen; in Ermanglung dessen aber / ohne eigenmächtig zu verfahren / bey Einer dessenthalben angeordneten Lands-Fürstl. Commission sub Præsidio Herrn Joseph Grafen von Breüner / Ni. Oe. Regierungs-Rath zu fördersamen Justiz-Ertheilung klagbahr anbringen können. So man zu jedermänniglich kund wissen / sonderlich daß es zu grossen Nutzen und Sublevation des Landes angesehen / dem heurigen Steuer-Brief hat wollen einfliessen lassen.

Achtzehentens / Haben Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Angedenckens unter dem 18ten Novemb. 1738sten Jahr denen Drey Oberen Herren Ständen / durch Hof-Decret allerunterthänigst erinnert; Es seye über die von denen Treu-gehorsamsten Ständen wegen verschiedener Beschwerden bey Hof eingereichte Vorstellungen untereinander auch bey der / mit der nunmehro Königlichen Hof-Cammer / und der Ministerial-Banco-Deputation, reassumirter Zusammentrettung für billich erkennet / auch von allerhöchst-gedacht in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät gnädigst approbiret worden / daß die Ni. Oe. Stände wegen der von denen auf Herrschafts-Paß hieher / oder auch anderer Orthen hin-führenden Hauß-Nothdurfften abforderenden Mauth-Gebühr (worunter aber der dermahlige auf Habern / Heu / und Stroh gelegte neue Aufschlag nicht verstanden ist) befreyet: wie zumahlen auch wegen des / von dem auf Herrschafft Paß zu gleichmäßiger Hauß-Nothdurfft anhero kommenden Feder- und andern Wildpräts von aller Mauth-Gebühr exempt seyn solle / womit sich aber von selbsten verstehete / daß unter sothaner befreyten Hauß-Nothdurfft das auf den Marckt oder anderwärtigen Verkauff / hieher bringende Wildprät / als ein vor sich selbsten Mauthbahrer Effect, keiner dingen begriffen seye; welches dem heurigen Steuer-Brieff einfliessen zu lassen die Löbl. Herren Stände unter dem vorigen Jahrs durch Schluß hinterlassen haben.

Neunzehentens / Haben die Löbl. Stände über eingelegten Bericht und Gutachten die Compensationes deren Interessen an denen Lands-Anlagen / durch Gegenforderung deren Besoldungen / oder andere Weeg in totum aufgehebt / und daß die Lands-Anlagen in denen außgeschriebenen

Ter-

Terminen / bey sonst aufraitenden zehen pro Cento Interesse fürohin richtig abgeführet werden sollen / geschlossen. Also haben Wir diß zu jedermänniglichen Wissenschaft nochmahlen diesem Brief inseriren / und daß solche Compensationes kein statt haben / hiermit erinneren wollen. So ist auch

Zwantzigstens / Zwischen einer Königlich-Böheimisch-und der Oesterreichischen Hof-Cantzley widerholter Communicir- und Handlung mit der Kayserl. Hof-Cammer / und deroselben beschehenen Erklärung hierauf auch allerseits erfolgte Genehmhaltung die Sach wegen Aufheb-und respectivè Moderirung des Abfahrt-Gelds dahin außgemacht / und auf ein beständiges durch Hof-Decret vom 20. Februarij 1713ten Jahrs allergnädigst approbirt / auch bereits denen gesamten incorporirten Königl. Böheimischen Ländern / als eine Pragmatica zu männigliches Wissen / publiciret worden: daß / wann künftighin eine höhere Stands-oder andere Adeliche keinen unterthänigen Grund-besitzende Persohn mit ihrem freyen Vermögen auß denen Königlichen Böheimischen / und dahin incorporirten Landen in diese und andere Oesterreichische Erb-Länder / & vice versâ, abziehen / oder etwas vom Vermögen übertragen wurde / in solchem Fall weder von Seithen des Lands-Fürstl. Fisci, weder von denen Ständen einiges Abfahrt-Geld abgefordert / sondern die Freyzühigkeit aus einem Land in das andere samt dem Vermögen gelassen: Hingegen von denen unterthänigen Grund-Holden / und allen andern auch nicht unterthänigen Persohnen / so einiges der in dem Land eingeführten Unterthänigkeit / und respectivè Grund-Recht / unterworffenes Vermögen ausser Lands bringen wolten / dessen Herrschaft und gestalten Dingen nach Grund-Obrigkeit sich der etwann alt-und wohl hergebrachten Gewohnheit nach des Herrschaftlichen Grund-Rechts gebrauchen möge / mithin sowohl denen Ständen / als auch denen Städten / in so viel es das unterthänige Vermögen angehet / in allen Kayserl. Erb-Landen ein gleiches Recht zu statten kommen solle. Damit nun also ob dieser Pragmatica künftighin fest / und nachdrucksam gehalten / und darwider von niemanden gehandlet werde. Nicht weniger hat es

Ein und zwantzigstens / Noch ferners bey dem unter dem 12ten April Anno 1713. mit dem Kays. Hof getroffenen Recess, welcher mit dem unterm 12ten Mertz des 1723sten Jahrs erneuert / und unterm 9ten Julij des 1730sten Jahrs von 1740 bis 1745. und so dann weiters vom 9ten Martij 1739. bis 1754. inclusivè prolongirten Recess bestättiget / allerdings sein Verbleiben: ausser daß vermög des seithero Anno 1717. der Vicedomischen Beytrags-Quotæ halber aufgerichten Vergleichs zu einiger Enthebung der sammentlichen Lands-Insassen / der vorhin von dem auf dem Land erkauff-und verkauffenden alt-und jungen Vieh zu bezahlen geweste alte Aufschlag mit Ende des 1720sten Jahrs also und dergestalten aufgehebt worden / daß vom ersten Januarij des 1721sten Jahrs an / die Lands-Unterthanen von Bezahlung des alten Aufschlags sowohl von dem im Land erzügleten / als auch von dem ausser Lands herein-bringenden / und an denen Lands-Gränitzen schon einmahl veraufschlagten Vieh Respectu des Wider-Verkauffs auf dem Land völlig befreyet: von denen inner der Linien der Stadt Wienn bringenden jung-und alten Vieh aber sothanen gewöhnlichen alten Aufschlag / ratione des Wider-Verkauffs / einmahl alleinig zu bezahlen schuldig / und gehalten; allermassen ein solches durch ein unterm 17ten Decemb. des 1720sten Jahrs emanirtes Patent bereits intimiret worden.

Zwey

Zwey und zwantzigstens / Die zu Ybbs / und Stain / von denen vorbeygeführten / denen Löbl. Lands-Mitgliedern eigen zugehörigen Weinen / Victualien / und andern Wirthschafts-Sachen abgefordert- und angenommene also genannte Freye-Steigerung / und das von denen bey Crembs auf der Donau / oder zu Land fürgeführten eignen / als Bau / Dienst / Zehend / sondern auch zu ihrer eignen Nothdurft erkauffenden Effecten / als Körnern / prætendirende Kasten-Recht / oder sogenannte Kasten-Mäßl / ferners künftighin gäntzlichen aufgehoben / und die Stände / auch die einfache Gült-zahlende Possessores, davon in perpetuum gäntzlichen befreyet seyn sollen.

Drey und zwantzigstens / Obwohlen zwar unter dem 19ten Decembris 1727sten Jahrs durch Landschafts-Patent kund gemacht worden; was massen Ihre Kays. Majestät höchstseel. Andenckens noch unterm 17ten Decemb. 1717. mit denen Löbl. Drey Oberen Herren Ständen dises Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß der Vicedomischen Quotæ halber einen Recess errichtet / und darinnen §vo 4to allergnädigst resolviret / daß der allhier am Tabor per 30 Kr. von jedem Emer deren in die jenseits der Donau ligende zwey Viertel / oder durch solche weiters ausser Land führende Oesterreichischen Weinen / mit Ende des 1727sten Jahrs gäntzlichen cassiret und aufgehoben; so hat man dannoch dieses dem Steuer-Brief zu weiterer Kundmachung / und zu dem Ende nochmahlen einfliessen lassen wollen; auf daß die jenige / so Oesterreicher-Wein in die obbedeute zwey Viertel Ob- und Unter-Mannhartsberg / durch selbe ferners ausser Land zu führen gesinnet seynd / sich darnach verhalten können / und im Fall etwann von denen Tabor-Beambten dieser 30. Kr. Wein-Aufschlag vom 1sten Januarij 1728sten Jahrs abgefordert worden / oder in das künftig anbegehrt werden solte / uns Lands-Verordneten ein solches alsogleich angezeigt werden möchte.

Vier und zwantzigstens / So ist nicht weniger unterm 30sten Junij des 1728sten Jahrs durch Landschaftliches Patent publiciret worden; welcher gestalten Ihre in GOtt ruhende Kays. Majestät auf deren Löbl. Ständen allerunterthänigstes Anlangen / mittels eines unterm 17. Junij 1728sten Jahrs intimirten Hof-Decrets allergnädigst resolviret / daß fürohin die freye Einfuhr des Oesterreichischen Weins in Mähren / und übrige Königliche Böheimische Länder ohne weitere Bezahlung des neuerlich auf einen Emer bezahlten Aufschlags per 45. Kr. wie auch die freye Passirung der Oesterreichischen Woll / gegen Producirung eines glaubwürdigen Herrschafts-Attestati, dann Benennug des Kauffers / und Aussetzung des eigentlichen Quanti oder Betrag der Woll / verstattet; hingegen die Einführung des Mährischen und Böheimischen Trayd-Brandweins verbotten seyn solle. Wie es nun bey diesem sein ferners Verbleiben hat; Also hat man solches auch dem heurigen Steuer-Brief zu jedermänniglich Wissen beyrucken wollen.

Fünf und zwantzigstens / Werden alle und jede Löbliche Lands-Mitglieder / und Gülten-Inhaber dienst-beweglichen ersuchet / zufolge des von Löblicher Regierung unterm 16ten Januarij 1696. emanirten Patents, den schädlichen Vorkauff verschiedener Victualien auf dem Land / wordurch nur die Theurung eingeführet wird / keineswegs zu gestatten. Weilen

Sechs

Sechs und zwantzigstens / Viel von denen unbegüten Land-Leuthen zuwider ihres zur Löbl. Landschaft gegebenen Revers die Versteurung der zehen Pfund Herren-Gült / samt darauf einige Jahr hero gemachten Gült-Anschlag über so vielmahlige Requisition und bewegliche Anmahnungen / die Bezahlung nicht abgeführet; also ist zwar dem Rent-Meister vorhin billich anbefohlen worden / solche Ausständ durch die privilegirte Landschafts-Execution, und darinnen enthaltene Compellirungs-Mittel von ihren in diesem Lande habenden beweglich- und unbeweglichen Effecten einzubringen / von den ausser Land stehenden aber per litteras mutui Compassus zu erfordern. Dafern aber ein- oder anderer hierwider sich zu beschwären hätte / haben wir zu besserer ihrer Nachricht diesem Steuer-Brief beyrucken wollen / daß die Löbl. Stände sothane Unrichtigkeit gäntzlichen auszumachen uns mitgeben / darumen dann selbe in solchem Fall / oder in Persohn selbsten / oder durch Gevollmächtigte bey uns Verordneten sich anzumelden haben werden.

Sieben und zwantzigstens / Damit so wohl die ein tausend sechs hundert sechs und fünfftzig- als auch die ein tausend sechs hundert drey und achtzig-jährige durch den feindlichen Einfall in Aschen gelegte / und zu dato Oed-ligende Häuser im gantzen Land wiederumen Stifft-Recht erhebt / und zu Behebung der vom Königl. Hof fortan erhöhenden Lands-Tags-Postulaten ins allgemeine Mitleyden gezogen werden mögen; als ist für gut befunden worden / alle und jede Herrschaften und Unterthanen Innhaber gantz beweglichen zu ermahnen / daß selbe zu Stifftung obgedachter Oeden Häusern allen Fleiß ankehren / und zu dessen besserer Effectuirung die in eines jeden Bothmässigkeit sich befindende Inn-Leuthe / und zwar mittels nicht verstattender Uberländ-Grund-Stucken / und s. v. haltenden allerley Viehs / forderist aber Bestand-Nehmung der Hauß-Gründ / wordurch in ein- sowohl / als anderem denen behausten Unterthanen ein schädlicher Eintrag beschicht / zu Wieder-Erhebung dergleichen öden Häuser / und auch Kraft des Tractats de Juribus incorporalibus die Herrschafften ernannte Inn-Leuthe zur zwölff-tägigen Robath anhalten / selbe vor sich beschreiben / und beynebens kein Unterthan ohne der Herrschafft Wissen einen solchen ernannten Inn-Mann einzunehmen befugt seyn solle.

Acht und zwantzigstens / Ist vormahls schon beschwärweiß angebracht worden / wie daß / wann Ihre Majestäten die allergnädigste Herrschafften auf Reisen sich befinden / oder sonsten auf dem Land divertiren / von dem Obrist-Hof-Marschall-Amt denen nunmehro Königl. Hartschieren und Trabanten auch sogar denen Hof-Bedienten Ordonanzien an die Richter und Gemeinde ertheilet werden / damit der Quartier-Stand selbigen die Hauß-Manns-Kost und Pferd-Verpflegung reiche. Wann nun solches dem ohne diß höchst-betrangten Quartier-Stand / neben so vielen ausstehenden Soldaten-Quartieren und anderen Ungelegenheiten / wovon ihme bey so schwären veraccisirten Zeiten das wenigste gut gemacht wird / sehr hart / ja unmöglich fallet / die Verpflegung gratis zu verschaffen. Als hat man solches hiemit dem Quartier-Stand zu dessen Erleichterung erinneren wollen / daß / wann einige Hartschieren / Trabanten / oder Hof-Bediente dergleichen Ordonanzien fürweisen möchten / selbigen nicht mehrer / als allein

Tach

Tach und Fach zu reichen: falls aber solche ein mehrers fordern / oder mit Gewalt erpressen / ist solches alsogleich dem Herrn Ober-Commissario beyzubringen / und als Excess in dem Hof-Extract anzusetzen.

Schließlichen / Wie nun dieses zu allseithigen Verläßlichkeit gelanget, als wird nun so viel mehr ein jeder zu Verhütung seiner selbst eigenenen Ungelegenheit diesem von Löbl. Ständen gemachten Schluß nachzuleben wissen. Welches alles Wir Verordnete auf mehr wohlermeldter Löbl. Ständen Veranlassung zu männiglicher Nachricht hiemit erinneren wollen. Wornach all- und jede Löbliche Lands-Mitglieder und Partheyen sich vor Schaden zu hüten haben. Geben in Wienn den dreyzehenden Septembris, im Siebenzehenhundert zwey und viertzigsten Jahr.

N. und N. Einer Löbl. Landschaft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß

Verordnete.

pr. 9. Febr. 1742.

Pfarrer in der Burg zu Wien.

742.